

## Stellungnahme

Berlin, den 07.03.2008

***Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Entschädigung von Telekommunikationsunternehmen für die Heranziehung im Rahmen der Strafverfolgung (TK-Entschädigung-Neuordnungsgesetz – TKEntschNeuOG)  
BT Drs: 16/7103***

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben am 13. November 2007 einen Gesetzentwurf zur Neuordnung der Entschädigung von Telekommunikationsunternehmen für die Heranziehung im Rahmen der Strafverfolgung (TKEntschNeuOG) – Drucksache 16/7103 eingebracht. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll eine gesetzliche Regelung für eine Entschädigung der TK-Unternehmen für die Durchführung von Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation und die Erteilung von Auskünften über Bestands-, Verkehrs- und Standortdaten etabliert werden.

Die Internetwirtschaft ist in besonderem Maße von den gesetzlichen Verpflichtungen zur Ermöglichung der Überwachung der Telekommunikation und zur Erteilung von Auskünften betroffen. In den vergangenen Jahren ist ein kontinuierlicher Anstieg der Anzahl von Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation und von Auskunftersuchen über Bestands- und Verkehrsdaten zu verzeichnen gewesen. Insbesondere mit dem am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen (BT Drs: 16/5846), mit dem auch die europäischen Vorgaben über die Vorratsspeicherung von Verkehrsdaten (Richtlinie 2006/24/EG) umgesetzt wurden, sind neue gesetzliche Verpflichtungen geschaffen worden, die mit einer erheblichen finanziellen Belastungen für die TK-Unternehmen verbunden sind.

eco hat sich daher in der Vergangenheit stets für die Etablierung und umgehende Ausarbeitung von Entschädigungsregelungen ausgesprochen, damit den TK-Unternehmen eine angemessene Entschädigung für die Heranziehung im Rahmen der Strafverfolgung gewährt werden kann. Bei der Sicherheitspolitik, der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und der Strafverfolgung handelt es sich um originär staatliche Aufgaben, die der Staat grundsätzlich aus Mitteln des öffentlichen Haushalts zu bestreiten hat. Hierbei handelt es sich um originär staatliche Aufgaben, die von den TK-Unternehmen nicht entschädigungslos erbracht werden sollten. Die Indienstnahme Privater für originär staatliche Aufgaben ist daher angemessen zu entschädigen.

Der vorliegende Gesetzentwurf für ein TKEntschNeuOG bietet nun die Gelegenheit für die Etablierung einer den TK-Unternehmen bereits seit Jahren in Aussicht gestellten angemessenen Entschädigungsregelung. Das Gesetzgebungsverfahren sollte daher mit Nachdruck weiter voran gebracht werden, damit eine Entschädigungsregelung zeitnah in Kraft treten kann.

eco möchte im Rahmen seiner Stellungnahme zunächst nochmals wesentliche Kernpunkte aufgreifen, die in dem vorliegenden Gesetzentwurf für ein TKEntschNeuOG bislang unberücksichtigt geblieben sind und deren Berücksichtigung für die Etablierung einer verfassungsgemäßen Entschädigungsregelung von zentraler Bedeutung sind. Anschließend möchten wir detailliert auf die vorgeschlagenen Entschädigungsregelungen eingehen.

## **I. Allgemeine Anmerkungen**

Der Gesetzentwurf für ein TKEntschNeuOG sieht ein abfragebezogenes Pauschalentschädigungssystem vor, das in einer Anlage die Entschädigungsbeträge für die von den TK-Unternehmen zu erbringenden Leistungen aufführt.

eco befürwortet grundsätzlich den Ansatz eines auf Pauschalen basierenden Entschädigungssystems, da damit sowohl für die Bedarfsträger als auch die TK-Unternehmen eine Vereinfachung und Verbesserung im Vergleich zu der bislang bestehenden und mit hohem administrativen Aufwand verbundenen Handhabung der Abrechnung von Entschädigungen herbeigeführt wird.

Unberücksichtigt bleiben bedauerlicherweise in dem vorliegenden Gesetzentwurf die finanziellen Belastungen, die den TK-Unternehmen durch die Umsetzung der europäischen Vorgaben über die Vorratsspeicherung von Verkehrsdaten (Richtlinie 2006/24/EG) und die bereits bestehenden Verpflichtungen zur dauerhaften Vorhaltung der technischen Einrichtungen zur Ermöglichung der TK-Überwachung für die Wahrnehmung originär staatlicher Aufgaben entstehen, da diese nicht Gegenstand der mit dem TKEntschNeuOG vorgeschlagenen Entschädigungsregelungen sind. Die in dem TKEntschNeuOG vorgeschlagenen Entschädigungsregelungen gelangen nur dann zur Anwendung, wenn tatsächlich ein Auskunftersuchen beziehungsweise die Anordnung von TKÜ-Maßnahmen durch die Bedarfsträger erfolgt.

Das in dem Gesetzentwurf für ein TKEntschNeuOG vorgeschlagene abfragebezogene Pauschalentschädigungssystem berücksichtigt daher insbesondere die kleinen und mittelständischen sowie die ausschließlich im Geschäftskundenbereich tätigen TK-Unternehmen nur unzureichend. Diese Unternehmen werden in der Regel keine oder kaum Anfragen von Bedarfsträgern erhalten und daher

überproportional mit den Anschaffungs- und Vorhaltekosten belastet, ohne in nennenswertem Umfang von den vorgeschlagenen abfragebezogenen pauschalierten Entschädigungsregelungen Gebrauch machen zu können.

Diese bereits seit Jahren bestehende Problematik des Ausschlusses der Anschaffungs- und Vorhaltekosten intensiviert sich mit dem am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen (BT Drs: 16/5846), mit dem auch die europäischen Vorgaben über die Vorratsspeicherung von Verkehrsdaten (Richtlinie 2006/24/EG) umgesetzt wurden. Mit der Einführung der Vorratsdatenspeicherung erweitert sich der Kreis der verpflichteten Unternehmen, da ausnahmslos alle TK-Unternehmen zur Vorratsdatenspeicherung verpflichtet werden. Bedauerlicherweise ermöglicht es die EU-Richtlinie nicht, Ausnahmen von der Speicherungspflicht für kleine und mittelständische oder die ausschließlich im Geschäftskundenbereich tätigen TK-Unternehmen, zu machen. Auch die in der Telekommunikations-Überwachungsverordnung (TKÜV) geregelte sogenannte Marginalgrenze findet, trotz der kürzlich vom Gesetzgeber beschlossenen Anhebung auf 10.000 Teilnehmer oder sonstige Nutzungsberechtigte in § 3 Abs. 2 Nr. 7 TKÜV, auf die Verpflichtung zur Vorratsdatenspeicherung keine Anwendung.

Vor diesem Hintergrund sieht eco aus verfassungsrechtlichen Gründen einen erheblichen Nachbesserungsbedarf an dem vorliegenden Gesetzentwurf für ein TKEntschNeuOG im Hinblick auf:

- eine Erstattung der Anschaffungs- und Betriebskosten, die durch die Wahrnehmung originär staatlicher Aufgaben durch die Inanspruchnahme der TK-Unternehmen als Private entstehen
- insbesondere die Einführung einer Härtefallregelung zur Kostenerstattung für kleine und mittelständische sowie ausschließlich im Geschäftskundenbereich tätige TK-Unternehmen
- eine Anpassung der in dem TKEntschNeuOG pauschalierten Entschädigungssätze an die sachlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten

## **II. Erstattung der Anschaffungs- und Betriebskosten**

Aus verfassungsrechtlichen Gründen muss eine Erstattung der Anschaffungs- und Betriebskosten für die Heranziehung der TK-Unternehmen erfolgen. Bei der Sicherheitspolitik, der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und der Strafverfolgung handelt es sich um originär staatliche Aufgaben, die der Staat grundsätzlich aus Mitteln des öffentlichen Haushalts zu bestreiten hat. Die Indienstnahme Privater für originär staatliche Aufgaben ist zu entschädigen, anderenfalls ist die Verpflichtung zur Vorratsdatenspeicherung, zur Ermöglichung der

Überwachung der Telekommunikation und zur Erteilung von Auskünften unverhältnismäßig. Der Gesetzgeber ist daher aufgefordert, zur Schaffung verfassungsgemäßer Zustände eine Erstattung der Anschaffungs- und Betriebskosten vorzusehen.

Soweit bislang eine Erstattung der den TK-Unternehmen entstehenden Vorhaltekosten für die Wahrnehmung originär staatlicher Aufgaben ausgeschlossen war, ist dies aus nachfolgenden Gründen abzulehnen.

Die von den TK-Unternehmen zu erbringenden Leistungen bei der Ermöglichung der Überwachung der Telekommunikation und Erteilung von Auskünften sind nicht mit der allgemeinen Zeugenpflicht der Strafprozessordnung zu vergleichen. Die TK-Unternehmen sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu einer dauerhaften Vorhaltung der technischen Einrichtungen und Schnittstellen verpflichtet und haben damit die Kosten für die Wahrnehmung originär staatlicher Aufgaben zu tragen. Bei der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen liegt weder eine besondere Gefahrgeneigtheit noch eine spezifische Sachnähe vor, die eine Sonderabgabe rechtfertigen würde. Im Unterschied zu anderen Branchen, die ebenfalls im Rahmen der Strafverfolgung herangezogen werden, werden die TK-Unternehmen ausschließlich im staatlichen Interesse tätig, ohne zugleich einen eigenen Nutzen aus ihrer Inanspruchnahme ziehen zu können (zB: Aufzeichnung von Transaktionsdaten im Bankensektor). Die Überwachung der Telekommunikation und die Erteilung von Auskünften dienen daher ausschließlich dem öffentlichen Sicherheitsinteresse.

Die Einführung der Verpflichtung zur Vorratsdatenspeicherung ist mit erheblichen zusätzlichen Anschaffungs- und Betriebskosten für die Einrichtung und den Betrieb der zur Vorratsdatenspeicherung erforderlichen Anlagen verbunden. Allein die mit der Einführung der Vorratsdatenspeicherung im Internetbereich verbundenen einmaligen Anschaffungskosten belaufen sich nach Berechnungen des eco auf 322 Millionen Euro (vgl. Anlage). Die Ablehnung der mit der Einführung der Vorratsdatenspeicherung entstehenden Vorhaltekosten kann nicht mit einer Beibehaltung einer bestehenden Gesetzeslage begründet werden. Denn die hierzu in Bezug genommene Vorschrift des § 110 Abs. 9 Satz 2 TKG regelt die Verpflichtung zur Vorratsdatenspeicherung nicht und kann daher auch nicht zur Ablehnung einer Erstattung der Vorhaltekosten herangezogen und auf eine bestehende Rechtslage zurückgegriffen werden. Die bisherige Verpflichtung zur Vorhaltung von technischen Einrichtungen zur Ermöglichung der Telekommunikationsüberwachung regelt einen anderen Sachverhalt und kann mit Einführung der anlass- und verdachtsunabhängigen Verpflichtung zur Vorratsdatenspeicherung nicht verglichen werden.

Die nach dem Gesetzentwurf für ein TKEntschNeuOG im Einzelfall für eine Auskunftserteilung oder die Durchführung einer TKÜ-Maßnahme zu gewährende Entschädigung kann daher nicht als Entschädigung für die Anschaffungs- und Betriebskosten genügen. Die im Rahmen des TKEntschNeuOG zu erlangende Entschädigung ist grundsätzlich nicht geeignet, die den TK-Unternehmen für die Wahrnehmung originär staatlicher Aufgaben entstehenden Vorhaltekosten auch nur ansatzweise zu amortisieren.

### **III. Einführung einer Härtefallregelung**

Soweit eine grundsätzliche Erstattung der Vorhaltekosten nicht opportun ist, muss der Gesetzgeber zumindest für die kleinen und mittelständischen sowie die ausschließlich im Geschäftskundenbereich tätigen TK-Unternehmen eine Härtefallregelung schaffen. Wie bereits dargelegt wurde, werden diese Unternehmen in der Regel keine oder kaum Anfragen von Bedarfsträgern erhalten und daher überproportional mit den Anschaffungs- und Vorhaltekosten belastet, ohne in nennenswertem Umfang von den vorgeschlagenen abfragebezogenen pauschalisierten Entschädigungsregelungen Gebrauch machen zu können. Das in dem Gesetzentwurf für ein TKEntschNeuOG vorgeschlagene abfragebezogene Pauschalentschädigungssystem benachteiligt aber gerade diejenigen Unternehmen, die aufgrund ihrer geringen Größe oder ihres Tätigkeitsfeldes zwar in die Vorhaltung investieren müssen, aber nicht in nennenswertem Umfang von Auskunftsbegehren oder der Umsetzung von TKÜ-Maßnahmen betroffen sind. Dies dürfte für den überwiegenden Teil der in Deutschland tätigen TK-Unternehmen gelten, der aus kleinen und mittelständischen TK-Unternehmen besteht (vgl. Anlage). Im Bereich von Internet-Access sind etwa 80 % kleine und sehr kleine Unternehmen am Markt tätig. Bei der Bereitstellung von E-Mail werden etwa 2/3 der E-Mail Dienste von Anbietern angeboten, die bis zu 1000 Kunden haben. Die Bundesnetzagentur hat ermittelt, dass kleinere Unternehmen durchschnittlich nur etwa alle elf Jahre mit der Umsetzung einer Überwachungsmaßnahme rechnen müssen (vgl. BT Drucksache 16/5846 Seite 72). In der Sache hat der Gesetzgeber mit den Ausnahmen im Rahmen der TKÜV bereits anerkannt, dass die Sockelkosten für diese Unternehmen unverhältnismäßig sind. Bedauerlicherweise ergibt sich durch die vorgenommene Anhebung der so genannten Marginalgrenze im Rahmen der TKÜV keine Erleichterung, da diese auf die Verpflichtung zur Vorratsdatenspeicherung keine Anwendung findet. Die Einführung der Vorratsdatenspeicherung belastet daher die kleinen und mittelständischen sowie die überwiegend im Geschäftskundenbereich tätigen TK-Unternehmen besonders stark mit den Sockelkosten. Hinzu kommt, dass mit der Vorratsdatenspeicherung der Kreis der verpflichteten Unternehmen erheblich ausgedehnt wurde. Vor diesem Hintergrund sieht eco aus verfassungsrechtlichen Gründen die Notwendigkeit für die Einführung einer Härtefallregelung zur Kostenerstattung für kleine

und mittelständische sowie ausschließlich im Geschäftskundenbereich tätige TK-Unternehmen.

#### **IV. Zu den Entschädigungsregelungen**

##### **1. Anpassung der Entschädigungssätze**

eco erachtet die in dem Entwurf für ein TKEntschNeuOG für die Bemessung der personenbezogenen Entschädigungen zu Grunde liegenden Personalkosten als deutlich zu niedrig veranschlagt. Für die Berechnung der personalbezogenen Pauschalen sollten die den TK-Unternehmen tatsächlich entstehenden Personalkosten veranschlagt werden. Hierbei muss insbesondere berücksichtigt werden, dass im privatwirtschaftlichen Bereich der ITK-Branche ein anderes Gehaltsniveau üblich ist als im öffentlichen Bereich. Legt man der Bemessung der personalbezogenen Pauschalen ein in der ITK-Branche durchschnittliches Jahresbruttogehalt nebst Lohnneben- und Allgemeinkosten zugrunde, ist von einem durchschnittlichen Stundensatz von etwa 70,- Euro auszugehen. Dieser durchschnittliche Stundensatz sollte daher für die Bemessung der personenbezogenen Entschädigungen veranschlagt werden. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass für die Zusammenarbeit mit den Bedarfsträgern besonders qualifizierte, erfahrene und vertrauenswürdige Mitarbeiter von den TK-Unternehmen eingesetzt werden müssen. Nicht nachvollziehbar ist ferner, warum für die Berechnung unterschiedliche Stundensätze herangezogen wurden. Es sollte daher ein einheitlicher Stundensatz für die Bemessung der personalbezogenen Entschädigung veranschlagt werden.

##### **2. Tätigkeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeiten**

Nur unzureichend berücksichtigt wurden im Rahmen der personalbezogenen Entschädigungen, dass von den TK-Unternehmen Maßnahmen zum Teil auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten oder im Rahmen einer 24 Stunden-Bereitschaft durchgeführt werden müssen. Hierdurch entstehen den Unternehmen zusätzliche Personalkosten, da sie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags-, oder Nachtarbeit gewähren. Er ist daher sachgerecht die zu gewährenden Zuschläge ebenfalls im Rahmen der personalbezogenen Entschädigungen zu berücksichtigen.

##### **Formulierungsvorschlag**

*Für einen neu einzufügender Absatz 3 der Vorbemerkung*

**(3) Für Leistungen, die außerhalb der üblichen Arbeitszeiten erbracht werden, erhöht sich die Entschädigung um 25 Prozent.**

### 3. Zu Absatz 1 der Vorbemerkung

Nach Absatz 1 der Vorbemerkung zur Anlage sollen alle Tätigkeiten der TK-Unternehmen zur Erledigung eines Ersuchens der Strafverfolgungsbehörden mit den in der Anlage aufgeführten Entschädigungssätzen abgegolten sein. Nach Ansicht des eco können die in der Anlage aufgeführten Entschädigungssätze jedoch nur dann eine abschließende Entschädigungsregelung darstellen, wenn eine durchgeführte Maßnahme den dort genannten Fallgruppen entspricht. Klargestellt werden sollte, dass sofern Maßnahmen seitens der Bedarfsträger angeordnet und umgesetzt werden, die nicht in der Anlage genannt werden, die TK-Unternehmen die durchgeführten Tätigkeiten gesondert abrechnen können.

#### Formulierungsvorschlag

*(1) Die Entschädigung nach dieser Anlage schließt alle mit der Erledigung des Ersuchens der Strafverfolgungsbehörde verbundenen Tätigkeiten des Telekommunikationsunternehmens sowie etwa anfallende sonstige Aufwendungen (§ 7 JVEG) ein, sofern die zu erbringende Tätigkeit in dieser Anlage geregelt ist.*

### 4. Zu Absatz 2 der Vorbemerkung

eco spricht sich im Rahmen der Diskussionen um Entschädigungsregelungen nochmals ausdrücklich für die Einrichtung zentraler Kontaktstellen und Schwerpunktstaatsanwaltschaften für den Bereich der Telekommunikation aus. eco befürwortet daher den Ansatz, dass die Einrichtung elektronischer Schnittstellen und zentraler Kontaktstellen durch die Bedarfsträger gefördert werden soll. Hierzu sollte auch im Rahmen der Entschädigungsregelungen ein klarer Anreiz geschaffen werden. Absatz 2 der Vorbemerkung sollte dahingehend geändert werden, dass die TK-Unternehmen eine erhöhte Entschädigung geltend machen können, wenn die Leistungen nicht über elektronische Schnittstellen und zentrale Kontaktstellen angefordert werden. Wir haben in der Vergangenheit die Erfahrung gemacht, dass Überwachungsanordnungen oder Auskunftersuchen, die nicht von einer zentralen Stelle angeordnet wurden, oftmals erhebliche formelle und materielle Fehler aufwiesen. In diesen Fällen gestaltet sich die Entgegennahme und Prüfung der Anordnungen aufwändiger und führt zu erheblichen Belastungen der TK-Unternehmen. Die Anordnung von TK-Überwachungsmaßnahmen und Auskunftersuchen sollte daher im Regelfall über zentrale Kontaktstellen erfolgen, die über entsprechend geschultes Personal verfügen. Es wäre daher sachgerecht, wenn die TK-Unternehmen eine erhöhte Entschädigungspauschale geltend machen können, sofern die zu erbringenden Leistungen nicht über eine zentrale Kontaktstelle angefordert werden.

### Formulierungsvorschlag

*(2) Für Leistungen, die die berechtigten Stellen nicht über elektronische Schnittstellen oder eine zentrale Kontaktstelle des Generalbundesanwalts, des Bundeskriminalamtes, der Bundespolizei oder des Zollkriminalamtes oder über entsprechende für ein Bundesland oder für mehrere Bundesländer zuständige Kontaktstellen anfordern und abrechnen, ~~ermäßigen~~ erhöhen sich die Entschädigungsbeträge nach den Nummern 100, 101, 300 bis 308 und 400 um 20 Prozent.*

### 5. Zu Abschnitt 2 der Anlage – Auskünfte über Bestandsdaten

In Ziffer 200 wird die Entschädigung für die Erteilung von Auskünften über Bestandsdaten geregelt. Die Beauskunftung soll nach dem Entwurf pauschaliert mit 18,- Euro entschädigt werden. Grundlage der Bemessung bildet der bereits nach bestehender Gesetzeslage zu gewährende allgemeine Zeugenstundensatz des JVEG. eco erachtet den Rückgriff auf den allgemeinen Zeugenstundensatz für nicht sachgerecht, da er nicht zu einer leistungsgerechten Entschädigung beiträgt. Der Rückgriff auf den allgemeinen Zeugenstundensatz ist inkonsistent, da er erheblich hinter dem in Abschnitt 1 und 3 angesetzten Stundensatz von 43,- beziehungsweise 58,- Euro zurückbleibt. Zudem sind in den TK-Unternehmen in der Regel dieselben Mitarbeiter mit der Beauskunftung von Bestandsdaten beauftragt, die auch andere Anfragen der Bedarfsträger bearbeiten. Dementsprechend sollte bei der Entschädigung der Beauskunftung von Bestandsdaten keine Differenzierung vorgenommen und ein einheitlicher Stundensatz zugrunde gelegt werden.

eco befürwortet den sachgerechten Ansatz einer klaren Abgrenzung zwischen der Beauskunftung von Bestandsdaten und Verkehrsdaten. Hierzu gehört auch der Sonderfall, dass ein Anschlussinhaber nicht unmittelbar über Bestandsdaten, sondern nur mit Hilfe von Verkehrsdaten ermittelt werden kann. Hierbei ist die von den Bedarfsträgern begehrte Auskunft nur unter Verwendung von Verkehrsdaten im Sinne des § 3 Nr. 30 TKG möglich. Dementsprechend wird in Ziffer 200 Nr. 2 klargestellt, dass eine Entschädigung nach Ziffer 300 erfolgt. Um Unklarheiten zu vermeiden und eine eindeutige Abgrenzung zu ermöglichen regt eco eine präzisere Fassung von Ziffer 200 und 300 an.

### Formulierungsvorschlag

*Ziffer 200: Auskunft über Bestandsdaten nach § 3 Nr. 3 TKG, sofern*

- 1. die Auskunft nicht über das automatisierte Auskunftsverfahren nach § 112 TKG erteilt werden kann und die Unmöglichkeit der Auskunftserteilung auf diesem Wege nicht vom Unternehmen zu vertreten ist und*



2. ~~für die Erteilung der die Auskunft nicht auf Verkehrsdaten zurückgegriffen werden~~ nur unter Verwendung von Verkehrsdaten erteilt werden kann

## 6. Zu Abschnitt 3 – Auskünfte über Verkehrsdaten

### a) Ziffer 300 bis 302

Während in Abschnitt 2 für die Beauskunftung von Bestandsdaten auf die gesetzliche Legaldefinition der Bestandsdaten zurückgegriffen wird, fehlt eine entsprechende Bezugnahme auf die gesetzliche Legaldefinition bei den Verkehrsdaten. Aus Klarstellungsgründen sollte daher für die in Abschnitt 3 geregelte Beauskunftung von Verkehrsdaten auf die Legaldefinition der Verkehrsdaten in § 3 Nr. 30 TKG zurückgegriffen werden und dementsprechend sollten die Ziffern 300 bis 302 ergänzt werden.

#### Formulierungsvorschlag

Ziffer 300: Auskunft über gespeicherte Verkehrsdaten nach § 3 Nr. 30 TKG [...]

Ziffer 301: Auskunft über gespeicherte Verkehrsdaten nach § 3 Nr. 30 TKG [...]

Ziffer 302: Auskunft über gespeicherte Verkehrsdaten nach § 3 Nr. 30 TKG [...]

### b) Ziffer 300 und 301

Unberücksichtigt wurde, dass die Übermittlung von Verkehrsdaten an die Bedarfsträger auch zeitversetzt in mehreren Übermittlungsvorgängen erfolgen kann. Dementsprechend sollte eine Entschädigungsregelung den Aufwand der Übermittlung berücksichtigen und die jeweilige Übermittlung einer Auskunft über Verkehrsdaten erfassen.

#### Formulierungsvorschlag

Ziffer 300: Auskunft über gespeicherte Verkehrsdaten nach § 3 Nr. 30 TKG oder Auskunft, zu deren Erteilung auf Verkehrsdaten zurückgegriffen werden muss kann die Auskunft nur unter Verwendung von Verkehrsdaten erteilt werden:

Für jede Kennung und für jede übermittelte Auskunft die der Auskunftserteilung zugrunde liegt

#### Formulierungsvorschlag

Ziffer 301: Auskunft über gespeicherte Verkehrsdaten nach § 3 Nr. 30 TKG zu Verbindungen, die zu einer bestimmten Zieladresse hergestellt wurden, durch Suche in allen Datensätzen der abgehenden Verbindungen eines Betreibers (Zielwahlsuche):

Je Zieladresse und für jede übermittelte Auskunft

c) Ziffer 309

Die Leitungskosten bei der Übermittlung von Verkehrsdaten in Echtzeit ist in Ziffer 309 geregelt und soll mit einer Pauschale von 25,- Euro entschädigt werden. Nicht nachvollziehbar ist, warum für die Leitungskosten bei der Übermittlung von Verkehrsdaten in Echtzeit eine andere Entschädigungspauschale als bei der in Abschnitt 1 geregelten Überwachung der Telekommunikation angesetzt werden soll. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für eine Differenzierung ist nicht ersichtlich. Es kann daher keinen Unterschied machen, ob eine Leitung für die Überwachung der Telekommunikation oder die Ausleitung von Verkehrsdaten in Echtzeit genutzt wird. Dementsprechend sollten auch bei Ziffer 309 die in Abschnitt 1 (Ziffer 102 bis 105) angesetzten Leitungskosten zugrunde gelegt werden.

Formulierungsvorschlag

*Ziffer 309: Leitungskosten für die Übermittlung der Verkehrsdaten in den Fällen der Nummern 307 und 308 sind entsprechend den Ziffern 102 bis 105 zu entschädigen*

7. Zu Artikel 4 – Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Artikel 4 sieht unter anderem die Aufhebung des § 110 Abs. 9 TKG vor. Diese Vorschrift enthält eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Entschädigungsverordnung. Sofern im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs für ein TKEntschNeuOG keine Regelung für eine Erstattung der Anschaffungs- und Betriebskosten, die durch die Wahrnehmung originär staatlicher Aufgaben durch die Inanspruchnahme der TK-Unternehmen als Private entstehen beziehungsweise die Einführung einer Härtefallregelung zur Kostenerstattung für kleine und mittelständische sowie ausschließlich im Geschäftskundenbereich tätige TK-Unternehmen gefunden werden kann, bittet eco darum, die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Entschädigungsverordnung beizubehalten. Damit verbliebe weiterhin die Möglichkeit, eine entsprechende Regelung für eine angemessene Entschädigung im Rahmen einer Entschädigungsverordnung zu treffen. Hierzu sollte die in § 110 Abs. 9 TKG enthaltene Verordnungsermächtigung beibehalten und lediglich § 110 Abs. 9 Satz 2 TKG aufgehoben werden. Damit würde sich der Gesetzgeber die Möglichkeit vorbehalten, zu einem späteren Zeitpunkt, entsprechende Regelungen treffen zu können.